

Neuigkeiten zu Atypische Rotlichtverstöße

OLG Rostock 24.01.2024, Az. 21 ORbs 6/24

- In den Fällen des sog. Spurwechsels muss sich das Tatgericht sowohl im Hinblick auf die Höhe einer Geldbuße als auch hinsichtlich eines **Fahrverbots** mit der Frage auseinandersetzen, dass die Kreuzung wegen des grünen Lichtzeichens für die Geradeauspur, auf die der Betroffene im Kreuzungsbereich wechselte, für Querverkehr gesperrt war.
- Dadurch war die abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gemindert.
- Betroffener fuhr auf einem markierten (Linksabbieger -)Fahrstreifen im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 4 StVO in eine Kreuzung ein, obwohl die Wechsellichtzeichenanlage Rot zeigte.
- Anschließend wurde in der Richtung eines durch Grünlicht freigegebenen anderen Fahrstreifens weitergefahren.
- Das ist (so das auch das OLG Rostock unter Hinweis auf den BGH 30.10.1997, Az. 4 StR 647/96, BGHSt 43, 285 -293) ein Rotlichtverstoß.
- ABER:
Sind jedoch – wie hier – Umstände ersichtlich, die einer abstrakten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer entgegenstehen, bedarf es regelmäßig näherer Prüfung, ob das Regelfahrverbot gleichwohl schuldangemessen ist.

Jedenfalls dann, wenn eine andere als die von dem Betroffenen benutzte Fahrspur für die von dem Betroffenen eingeschlagene Fahrtrichtung grünes Signallicht hat, ist eine auch nur abstrakte Gefahr für kreuzende Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen. (vgl. KG Berlin 16.01.2018, Az. 3 Ws (B) 329/17, Rn . 4 - 5, juris).“

BayObLG, Beschluss vom 24.10.2025, Az. 201 ObOWi 699/25 - Anders als OLG Rostock (natürlich) Bamberg:

- Die Anerkennung einer Privilegierungswirkung im Hinblick auf das verwirkte Regelfahrverbot mit der Begründung, durch den Fahrspurwechsel seien andere Verkehrsteilnehmer nicht konkret gefährdet worden, ist schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil damit das Fehlen des besonderen Sanktionsschärfungsgrundes nach lfd. Nr. 132.3.1 BKat dem Betroffenen zugute gebracht würde.
- Die Bedeutung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes wird nicht dadurch relativiert, dass der Betroffene nach dem Verstoß besondere Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer genommen hat, zu der er ohnehin verpflichtet gewesen wäre.

- Dass eine mit dem Rotlichtverstoß typischerweise einhergehende abstrakte Gefahrerhöhung für andere Verkehrsteilnehmer im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorgelegen hätte (vgl. BayObLG a. a. O.), wird von der Tatrichterin behauptet. Es habe nämlich "zu keiner Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommen können, da an dieser Stelle lediglich nach rechts oder links abgebogen werden konnte". Diesem Gedankengang kann der Senat nicht folgen.
- Nachdem ausweislich der weiteren Urteilsfeststellungen hohes Fußgängeraufkommen herrschte, lag der Ausschluss einer abstrakten Gefährdung der seitlich rechts querenden Fußgänger vielmehr gänzlich fern.
- Außerdem lag es nahe, dass das die Fahrspur wechselnde Fahrzeug des Betroffenen den Kreuzungsbereich angesichts des auf der Rechtsabbiegespur wegen der vielen querenden Fußgänger bestehenden Rückstaus verengte, obwohl es angesichts des für die rechte Fahrtrichtung geltenden Rotlichts dort nichts zu suchen hatte.
- Soweit das Amtsgericht darauf abhebt, dass sich der Betroffene wegen des hohen Fußgängeraufkommens und des Umstands, dass Fußgänger trotz für sie geltenden Rotlichts die Straße überquerten, auch bei für ihn geltendem Grünlicht nur mit äußerster Vorsicht hätte rechts abbiegen können, stellt auch dieser Umstand keinen atypischen Sachverhalt dar.